



**Antrag Nr. 9 zur 4. ordentlichen SHFV Beiratstagung
am 09. November 2013**

Antrag: § 7 f Melde- und Passwesen des SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 09.11.2013 einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des bisherigen Wortlautes wird in § 7 f Ziffer 2 des Melde- und Passwesens folgender Absatz 2 neu eingefügt:

§ 7 f Ziffer 2 Absatz 2:

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Nr. 2 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. Konkretisierungen zur Umsetzung obiger Sanktionsmöglichkeit werden durch den SHFV-Spielausschuss geregelt und in den Durchführungsbestimmungen der Verbandsspielklassen erläutert.

Begründung:

Der 41. ordentliche DFB-Bundestag hat in § 25 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-SpO obige Änderungen einstimmig verabschiedet mit der Begründung des dortigen Antrages Nr. 21, auf den voll umfänglich Bezug genommen wird und der diesem Antrag als Anlage beigefügt ist.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.